

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen " **Pferdefreunde Grüsselbach** " und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Der Verein ist über den Sportkreis 21 Hünfeld Mitglied im Landessportbund Hessen e.V., sowie Mitglied im Kreisreiterbund Fulda e.V. und durch den hessischen Reit- und Fahrverband e.V., Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Der Verein hat seinen Sitz in 36169 Rasdorf OT Grüsselbach.

Die Geschäftsstelle ist beim 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- 5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 7. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
- 8. die Erhaltung und Förderung des Kulturgutes Pferd und aller damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Traditionen;
- 9. die Förderung und Pflege internationaler Kontakte zwischen Reitern und Fahrern zum Austausch der verschiedenen Reit- und Fahrstile;
- 10. die Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung des Reitsports und der Reitkultur innerhalb des Biosphärenreservates Hessische Rhön;



§ 3 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- 1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu guälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- 3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO- Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- 2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- mit dem Tod des Mitgliedes

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er wird zum Jahresende wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder gegen § 3 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt. In schwerwiegenden Fällen kann Hausverbot erteilt und die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen untersagt werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, die Stimmenmehrheit ist in § 11 festgelegt. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Das Recht der Berufung steht dem Mitglied nicht zu.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten. Wurde der Zahlungstermin versäumt, ruht das Stimmrecht solange bis der Jahresbeitrag entrichtet ist.

§ 7 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus fünf Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorstand darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Rechtsgeschäfte von bis zu 1.000,- € Gesamtwert pro Jahr tätigen.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
- Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Stimmenmehrheit ist im § 11 festgelegt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Jedes volljährige Mitglied, das die Bedingungen im § 4 erfüllt, hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann den Jugendlichen und Kindern ein Stimmrecht hinsichtlich der die Jugendarbeit des Vereins betreffenden Beschlüsse einräumen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung.
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins



§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter die Versammlungsleitung übertragen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Briefwahl ist möglich. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel und die Bedingungen im § 13 erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §10 und §11 entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die Bedingungen im § 11 sind Voraussetzung. Die Stimmenmehrheit ist im § 11 festgelegt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Gemeinde Rasdorf für Zwecke der Jugendförderung im Ortsteil Grüsselbach.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 03. Dezember 2005 errichtet. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2006 geändert.